# Satzung des Fördervereins Fleesenseeschule Malchow e.V.

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein Fleesenseeschule Malchow e.V." Er hat seinen Sitz in Malchow.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu unterstützen. Er beschafft die finanziellen und materiellen Mittel, um diesen Aufgaben gerecht zu werden.

Darüber hinaus organisiert und gestaltet der Verein selbst und unmittelbar die Jugendhilfe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen – auch solche kultureller Art-, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderungswürdig sind.

§ 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5

Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder durch freiwilligen Austritt bzw. durch Auflösung des Vereins. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es die Satzung nicht beachtet, durch sein Verhalten den Verein schädigt oder mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages 2 Jahre im Rückstand ist.

§ 7

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und
- c) den Erträgnissen des Vereinsvermögens.

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich Mindestbeitragssätze für Einzelpersonen sowie für Firmen, Organisationen und Körperschaften fest.

## III. Organe des Vereins

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 9

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss bestellt, der aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern besteht. Vorstand und Ausschuss bestimmen Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Vorstand und Ausschuss sind bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Amtszeit von Vorstand, Ausschuss und Rechnungsprüfern beträgt 2 Jahre.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- c) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses und
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Wahl des Vorstandes des Fördervereins soll in Blockwahl erfolgen. Es werden von den Mitgliedern in der Wahlversammlung Vorstandsmitglieder vorgeschlagen. Die sechs vorgeschlagenen Mitglieder mit den meisten Stimmen werden befragt nach ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand. Liegt die Bereitschaft vor, werden die vorgeschlagenen Mitglieder in Block wahl von der Wahlversammlung gewählt. Der dann gewählte Vorstand konstituiert sich in eigener Absprache und gibt das Ergebnis der Wahlversammlung bekannt.

Solange die Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand und Ausschuss sowie bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 13

Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.

§ 14

Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom ersten Vorsitzenden bzw. dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

# IV. Auflösung des Vereins

§15

Im Fall der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Malchow zu, zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung gemäß § 3 dieser Satzung.

Malchow, 29.10.2014

letzte Änderung: Amtsgericht Waren, Vereinsregister, am 16.06.06